

kaum noch etwas zu verwüsten, viel weniger zu plündern gefunden haben.

Es sollten aber die Bräunsdorfer Fluren nicht so lange öde daliegen, wie viele in Langhennersdorf. Es fand bald seinen Herrn und ein neues Bräunsdorf entstand. Das „wüste Dörflein“ kam in Besitz des kurfürstlichen Hofraths und Geheimschreibers Burkhard Berlich, Herrn auf Wegesarth, nachmals auch auf Kleinwaltersdorf. Auf Anordnung des Kurfürsten Johann Georg II. wurde es unter dem 16. September 1643 „ihm gewissermaßen um einen Erbzinß aus Gnaden erblich geeignet,“ und zwar „wegen der bisherigen nützlich geleisteten Dienste, deren man sich noch ferner zu ihm versehen.“ Er verpflichtete sich „anstatt der dem Churfürsten von diesem Ort entgangenen Gefälle 25 Gulden beständigen Erbzinß jährlich zu entrichten,“ hatte mit etwaigen Erben oder Gläubigern sowie mit den Geistlichen „sich nach billigen Dingen zu vergleichen,“ und „wenn des verstorbenen Hausmarschalls Georg Pflugt Erben oder Abkäufer der Langhennersdorfer Güter sich mit einiger praetension (Ansprüchen) herfürthun würden“ solle er „solche auf sich zu nehmen und zu verantworten oder gebührliche Vergleichung mit ihnen zu treffen schuldig sein.“¹⁾ Ueberlassen wurde ihm das Dorf „sammt den wüsten Hof- und Mühlstätten, Gärten, Holzungen, Gebüsch, Hutungen, Tristen, Aekern, Wiesen und allen Zugehörungen, auch samt den Ober- und Erbgerichten auf solcher Dorfflur.“ Dagegen wurde sein Besizthum „aller und jeder auf diesem Dorfe haftenden Beschwerden und Abgaben, als Landsteuer, Hufengelder, Erbzinßgeschöß, Soldatensteuer, Fuhren, Fröhnen u. a. gänzlich entnommen;“ nur unter dem Vorbehalte: „wenn bei besserer Zeit sich Leute finden und wiederum anbauen würden, sollen die ordentlichen Landsteuern, nach billiger proportion (Vertheilung) veranschlagt, von ihnen gefordert werden,“ während „die anderen Zinse, Dienste und Gefälle dem Burkhard Berlich bleiben.“ So ist Bräunsdorf demselben bei persönlicher Anwesenheit in Freiberg am 27. September 1643 von dem Amtschöffer Matthäus Alber „tradiret (übergeben) und angewiesen,“ und „ein gnädigster Vererbungsbrief“ ausgestellt worden.

1) Es war nämlich dem genannten Herrn als Besitzer des Erbgerichts in Langhennersdorf bei seinen Lebzeiten auch auf Bräunsdorfs Schenkung Aussicht gemacht worden (S. 17), aber „weil er gewisse vorbehaltene conditiones nicht acceptiret“ (gewisse Bedingungen nicht angenommen), hatte sich die Sache zerschlagen. Weitere Unterhandlungen verhinderte sein Tod.